

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
[peter.goldschmid@bj.admin.ch](mailto:peter.goldschmid@bj.admin.ch) sowie  
[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Liestal, 6. September 2022

***Vernehmlassung***  
**betreffend Änderung der Strafprozessordnung, Inkraftsetzung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Wir kommen zum Schluss, dass ein Inkrafttreten der Änderungen der Schweizerischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2023 verfrüht ist. Wir schlagen aus folgenden Gründen ein Inkrafttreten per 1. Januar 2024 vor:

- Vor Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen müssen namhafte vorbereitende Arbeiten getätigt und zahlreiche Umstellungen durchgeführt werden. Es sind betreffend die Revisionspunkte Absprachen zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft zu treffen, teilweise bedarf es Abstimmungen in schweizweiten polizeilichen und staatsanwaltlichen Fachgremien, in technischer Hinsicht müssen Beschaffungen durchgeführt werden, punktuell sind die Budgets (Personal, Technik, Neuregelung Kosten für die Vorschüsse an die amtliche Verteidigung usw.) zu prüfen und es bedarf diverser interner Schulungen. Eine dementsprechende Vorbereitung unserer Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Polizei bereits bis zum 1. Januar 2023 erscheint als unrealistisch.
- Die ebenfalls geplanten Änderungen des Jugendstrafgesetzes (JStG) und der Jugendstrafprozessordnung (JStPO) erfolgen ohnehin erst zu einem späteren Zeitpunkt, weshalb ein Inkrafttreten der StPO bereits am 1. Januar 2023 zu einer zerstückelten und uneinheitlichen Inkraftsetzung dieser Erlasse, welche allesamt das Straf- und Strafprozessrecht betreffen, führen würde. Wir ziehen eine gleichzeitige und koordinierte Inkraftsetzung dieser Gesetze vor.
- Art. 78a StPO sieht unter anderem neu vor, dass bei einer Einvernahme mit technischen Hilfsmitteln auf eine laufende Protokollierung während der Einvernahme verzichtet werden kann und das Protokoll innerhalb von - kurz bemessenen - 7 Tagen nach der Einvernahme gestützt auf die Aufzeichnung zu erstellen ist. Dass aufgezeichnete Einvernahmen nicht wörtlich zu protokollieren sind, ist zwar grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings kann so das Verfassen eines Wortprotokolls nicht an ein (externes) Schreibbüro delegiert werden. Vielmehr müssen einvernehmende Polizei-Mitarbeitende eine aufgezeichnete Einvernahme zusätzlich bzw. nachträglich zusammenfassen, damit das Einvernahmeprotokoll den üblichen Ansprüchen entspricht, was den Aufwand erhöht und allenfalls einer Budgetanpassung bedarf. Diese

Anpassungen in den Abläufen müssen sorgfältig geplant werden, weshalb ein gewisser zeitlicher Vorlauf notwendig ist. Im Weiteren ist zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft zu vereinbaren, wie häufig bzw. in welchen Fällen die Aufzeichnung einer Einvernahme angestrebt werden soll. Auch diese Absprachen brauchen Zeit und es müssen neue Weisungen erarbeitet werden. Je nachdem sind hier zusätzliche technische Voraussetzungen zu schaffen. Gegenwärtig verfügt die Polizei in unserem Kanton nur über einen einzigen Raum, in welchem Einvernahmen aufgezeichnet werden können.

- Die Vorschriften zur Siegelung (Art. 248 & 248a) wurden stark ausgeweitet. Verschiedene Fragen sind zu klären. Insbesondere ist das Vorgehen bei drohendem Beweisverlust zu regeln. Zusätzlich ist zu klären, ob die Polizei gezielt nach «weiteren berechtigten Personen» zu suchen hat. Diese Klärungen zwischen der Staatsanwaltschaft, der Polizei und dem Zwangsmassnahmengericht können nicht bis zum 1. Januar 2023 durchgeführt werden.
- Im Strafbefehlsverfahren treten einige Neuerungen ein, die eine zeitintensive interne Schulung und die Änderung von internen Abläufen erfordern wie zum Beispiel:
  - Notwendigkeit von Einvernahmen bei Strafbefehlen mit unbedingten Freiheitsstrafen (Art. 352a StPO)
  - Ankündigung des Erlasses eines Strafbefehls an geschädigte Personen (Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup> StPO) und die damit verbundene Einspruchsmöglichkeit (Art. 354 Abs. 1 Buchstabe a<sup>bis</sup> StPO)
  - Entscheide über Zivilforderungen im Strafbefehl (Art. 353 Abs. 2 StPO)
  - Insbesondere der Schulungsbedarf zum letzten Punkt, also der Beurteilung zivilrechtlicher Fragen, darf nicht unterschätzt werden, weil die Staatsanwaltschaft seit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung kein Zivilrecht mehr anzuwenden hatte.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin